

## Zu Plato.

In Plato's Apologie p. 37 b. c erklärt Sokrates, warum er nicht gesonnen sei eine Strafe gegen sich zu beantragen: er habe die Ueberzeugung keinem Unrecht zu thun und ebensowenig wolle er sich selbst Unrecht thun durch Beantragung einer Strafe; auch nicht die Furcht vor dem Tode, den Meletos beantragt, könne ihn dazu bewegen, da er vom Tode nicht wisse, ob er etwas Gutes oder etwas Schlechtes sei. Hier fährt er fort:

*ἀντί τούτου δὴ ἔλωμαι ὧν εὐ οἶδ' ὅτι κακῶν ὄντων  
τούτου τιμησόμενος; πότερον δεσμοῦ; καὶ τί με δεῖ  
ζῆν ἐν δεσμοῦ τριῶ δουλεύοντα τῇ ἀεὶ καδισταμένη  
ἀρχῇ, τοῖς ἕνδεκα;*

Das Auffallende der Construction im ersten Satze ist von den Herausgebern hinlänglich durch Beispiele geschützt; allein ich nehme noch an etwas Anstoß, was ich nicht berührt finde. Ich verstehe das Wort *τούτου* vor *τιμησόμενος* nicht, um so weniger, wenn das in den meisten Handschr. fehlende, von Bekker aufgenommene *τι* vor *ὧν* gestrichen wird. Jedenfalls wird man zugeben müssen, daß es stört und daß das einfache *τιμησόμενος* genügt. Allein betrachten wir nur, wie Sofr. fortfährt, so finden wir, daß wir das Fragewort brauchen und daß zu schreiben ist: *τοῦ τιμησόμενος*; So geht die Rede glatt fort und wir haben hier dieselbe Form, wie kurz zuvor: *τί δείσας*; *ἢ μὴ πάθω τοῦτο κτλ.* Für die griechischen Alterthümer geht aus unserer Stelle auf's deutlichste hervor, daß Gefängniß auch für sich allein als Strafe angewendet wurde. Mit Recht hat daher C. F. Hermann in seinen Staatsalterthümern diese Stelle als Beleg angeführt und es ist unbegreiflich, wie Schömann (griech. Alterthümer I 2. Aufl. p. 506) dies noch bezweifeln und gar gegen Hermann bemerken kann (Note 4): 'Ebensowenig beweist Plato Apol. p. 37 c., wo das Gefängniß nur als Mittel dient den Verurtheilten zur Zahlung der Geldbuße zu nöthigen', da doch Sokrates augenscheinlich zuerst von Gefängniß allein und dann erst von Geld- und Gefängnißstrafe spricht.